

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 05. Juli 2019

Nummer 26

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern **203**
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Teil des Concordia Sees **205**
 - Anlage
Karte **209**

Die Karte ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Allgemeinverfügung zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus allen oberirdischen Gewässern im Salzlandkreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, werden bis auf Widerruf untersagt.
2. Von den Regelungen des Punktes I. 1. dieser Allgemeinverfügung gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - 2.1. Wasserentnahmen aus nachfolgenden Gewässern sind ab Unterschreiten des nachfolgend benannten Mindestwasserstandes untersagt:

Gewässer	Mindestwasserstand lt. Pegellatte
Karlssee (Staßfurt)	+ 10 cm
Karolinesee (Staßfurt)	+ 10 cm

- 2.2. Folgende Gewässer sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen:
 - Felsensee (Schönebeck),
 - Langer See (Schönebeck),
 - Blauer See (Schönebeck),
 - Grüner See (Pretzien),
 - Pretziener See (Pretzien),
 - Kiessee Barby (Barby) und
 - Kiessee Groß Rosenberg (Groß Rosenberg).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserabführung ist derzeit nicht gewährleistet, sodass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Für den Erlass dieser Verfügung ist gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sachlich die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises zuständig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung (Pkt. I. 3.):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zum Erhalt des Naturhaushalts erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Nach Abwägung der Interessen der erlaubten Gewässerbenutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit sowie der Natur ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie die erlaubter Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung von Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Inkrafttreten (Pkt. I. 4.):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf besteht, wird die frü-

heste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 34 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Für die Fließgewässer können die Pegelstände für jedermann jederzeit über das landesweite Pegelnetz (z.B. online über www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de) abgefragt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

Bernburg, den 03.07.2019

gez. Markus Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis:

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2016 (GVBl. LSA S. 159)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

- **Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Teil des Concordia Sees**

Präambel

Die Allgemeinverfügung regelt die Zulassung des Gemeingebrauch gemäß § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. V. m. § 29 Absatz 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) auf dem Concordia See. Der Geltungsbereich der Zulassung um

fasst die Wasserfläche des nördlichen Teils des Concordia Sees, wie auf der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 1). Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann zu Zeiten bergbaulicher Sanierungsarbeiten ausgesetzt werden und wird zwingend bei drohenden Gefährdungen ausgesetzt.

1. Abgrenzung des Geltungsbereiches

1.1

Der Geltungsbereich dieser Zulassung erstreckt sich auf die nördliche Teilwasserfläche des Concordia Sees vom freigegebenen nördlichen Ufer (Badestrand Schadeleben) in einem Sicherheitsabstand von 50 m zur Uferlinie in westlicher und südlicher Richtung bis zur Bojenkette, die den Sperrbereich abgrenzt, und anschließend wiederum in einem Sicherheitsabstand von 50 m zur Uferlinie entlang der nordöstlichen Uferlinie bis zum freigegebenen Ufer (siehe Anlage 1).

1.2.

Alle außerhalb des Geltungsbereiches dieser Zulassung befindlichen Ufer und Böschungen gehören zum Sperrbereich. Das Betreten und Befahren dieser Areale ist ebenso wie das Befahren der nicht zum Gemeingebrauch zugelassenen Teilwasserfläche des Concordia Sees strengstens verboten.

2. Zulassung des Badens

Das Baden wird nur an der, in der zugehörigen Karte dargestellten Badestelle zugelassen (vgl. Anlage 1). Die Badestelle wird vor Ort wasser- und uferseitig vom Betreiber, der Seeland GmbH, deutlich sichtbar mittels Bojen und Beschilderungen abgegrenzt und gekennzeichnet. Ab auftretender Windstärke 7 ist der Badebetrieb einzustellen.

3. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn (Surfbrett mit Segel) und das Kitesurfen (Surfbrett mit Lenkdrachen) wird im Geltungs-

bereich des Gemeingebrauchs entsprechend der zugehörigen Karte (Anlage 1) ausdrücklich nur außerhalb der Badestelle und unter Einhaltung eines 50 m-Abstandes zur Badestelle sowie unter strikter Einhaltung der Grenzen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sperrbereiche sowie der 50 m Sicherheitszone zu allen Ufern, zugelassen.

4. Zulassung des Befahrens

Auf dem in der zugehörigen Karte dargestellten Gewässerabschnitt (Anlage 1) wird das Befahren des Concordia Sees mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit Segelbooten mit Hilfs- oder Elektromotor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Zulassung sind gewerbliche Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Dieselmotoren, Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren, Jetski oder Speedboote.

4.1

In den 50 m Sicherheitsabstand zur Uferlinie sowie an der ausgewiesenen Badestelle und in daran angrenzenden 50 m Bereich, ist eine Befahrung ausdrücklich untersagt.

4.2

Segelboote dürfen ihren Hilfsmotor nur für das Ein- und Ausfahren aus der Liegestelle benutzen oder um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

4.3

Zugelassene Motorwasserfahrzeuge dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten.

4.4

Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn am Einstiegspunkt alle Ufer im Bereich dieser Zulassung und die den Sperrbereich abgrenzenden Markierungsbojen erkennbar sind.

4.5

Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge sowie das An- und Ablegen hat ausschließlich an den dafür öffentlich ausgewiesenen Einstiegs- und Bootsanlegestellen (siehe Anlage 1) zu erfolgen. Diese sind vor Ort vom Betreiber, der Seeland GmbH, gekennzeichnet.

4.6

Das Betanken von Wasserfahrzeugen hat nur im Bereich der Bootsanlegestellen gemäß den Vorgaben der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV), insbesondere des § 30 AwSV und der technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ A 783 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erfolgen.

4.7

Das Befestigen jeglicher Wasserfahrzeuge an den Seezeichen (Tonnen und Bojen) ist unzulässig. Zu den Seezeichen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

4.8

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung ist das Befahren des Concordia Sees mit Fahrzeugen aller Art durch:

- a. den Bergungs- und Rettungsdienst,
- b. die Polizei,
- c. die Ordnungsbehörden des Salzlandkreises,
- d. die Ordnungsbehörde der Stadt Seeland,
- e. den Gewässerkundlichen Landesdienst,
- f. die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH sowie deren Auftragnehmer,
- g. das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie deren Auftragnehmer,

soweit dies zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

5. Tauchsport

Das Ausüben des Tauchsports ist nicht erlaubt.

6. Eissport

Das Ausüben des Eissports ist auf den Wasserflächen des Concordia Sees nicht erlaubt.

7. Unterbrechung der Nutzung

Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten oder bei nachteiligen Änderungen der Standsicherheit der umliegenden Böschungssysteme zeitweise ausgesetzt werden und wird zwingend bei drohenden Gefährdungen ausgesetzt. In diesen Zeiträumen ist jegliche Nutzung des Concordia Sees ausgeschlossen und verboten. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Aussetzung des Gemeingebrauchs.

8. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

8.1

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

8.2

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet werden.

8.3

Den Anordnungen der zuständigen Sicherheitsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Ver-

langen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

10. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.07.2019 in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nachträglich festzusetzender Auflagen.

Begründung

Entsprechend § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 29 Abs. 4 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann die Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch nach § 29 Abs. 1 und 2. WG LSA an Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern zulassen. Dabei ist eine Beschränkung der Zulassung auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs zulässig.

Folgend aus § 29 Abs. 5 WG LSA kann die Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushaltes, den Gemeingebrauch nach Art und Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung des Gemeingebrauchs für den Concordia See wurden nachfolgende Behörden und Institutionen am Verfahren beteiligt und nahmen Stellung:

- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) (Stellungnahme vom 12.06.2019 und vom 27.06.2019)
- Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) (Stellungnahme vom 13.06.2019 und vom 20.06.2019)
- Landesverwaltungsamt – Obere Wasserbehörde (Stellungnahme vom 06.06.2019)
- Stadt Seeland / Seeland GmbH (keine schriftliche Stellungnahme)

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 30.04.2004 wurde die Flutung des Tagebaurestloches bis zum Erreichen eines Wasserspiegels von +84,5 m NHN im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen. Der Concordia See steht nach wie vor unter Bergaufsicht und ist ein noch nicht abschließend hergestelltes künstliches Gewässer. Infolge dessen werden sich zukünftig entsprechend dem weiteren Sanierungsfortschritt und der weiteren Flutung des ehemaligen Tagebaukomplexes Nachterstedt/Schadeleben und Königsau deutlich höhere Wasserstände (ca. 103 m NHN) als die derzeit vorhanden einstellen.

Der Wasserspiegel wird gegenwärtig durch eine Pumpstation auf einem maximalen Seespiegelniveau von + 84,5 m NHN gehalten. Mit dem künstlichen Halten des Wasserstandes sind Wasserspiegelschwankungen verbunden. Gleichzeitig erfolgen im Besonderen im Bereich der Südwestböschung noch Sanierungsarbeiten.

Die in der Allgemeinverfügung erlassenen Regelungen zur Abgrenzung des Geltungs- und Sperrbereiches, der Zulassung des Badens, des traditionellen Surfsports, des Befahrens sowie der Versagung der Ausübung des Tauch,- und Eissports einschließlich der Unterbrechung der Nutzung beschränken sich daher aus den oben genannten Gründen nur auf den nördlichen Teil des Concordia Sees.

Gemäß § 36 Abs. 2, Nr. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann ein Verwaltungsakt mit dem Vorbehalt des Widerrufs und der Festsetzung zusätzlicher Auflagen erlassen werden. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt insbesondere vorbehalten für den Fall, dass die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nicht mehr gegeben sind. Zu den Voraussetzungen des Gemeingebrauchs gehört gemäß § 29 Abs. 4 WG LSA die Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen. Ein teilweiser oder vollständiger Widerruf ist auch im Fall von Sperrungen der zum Gemeingebrauch zugelassenen Teilwasserflächen des Concordia Sees oder von Teilen dieser aus geotechnischen, bergtechnischen oder wasserrechtlichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr bis zur Beendigung der Bergaufsicht jederzeit möglich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse und ist notwendig, da der Concordia See noch dem Bergrecht unterliegt. Im Weiteren können sich durch die Sanierungsarbeiten Einschränkungen der allgemeingebäuchlichen Nutzung jederzeit erforderlich machen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird sichergestellt, dass eingelegte Rechtsmittel nicht die im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum verhindern oder begrenzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 34 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2

Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kam gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Bernburg, den 03.07.2019

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlage Karte

Die Karte ist als Anhang beigefügt.

Hinweise

- a. Der Concordiasee steht unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergrechtlichen Gründen möglich.
- b. Aufgrund der Besonderheiten in den gesperrten Uferbereichen sowie den noch nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten, sind Vorgänge nicht auszuschließen, die zu Abbrüchen bzw. zu Verflüssigung von Böschungsbereichen führen können. In dem Zusammenhang können Schwallwellen bis zu einer Wellenhöhe von ca. 0,2 m auftreten. Eine Vorhersage zum Eintreten solcher Ereignisse ist nicht möglich.
- c. Die Benutzung des Concordiasees erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt für alle aufgezählten Nutzungen.
- d. Die Forderungen der „Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer“ (Badegewässerverordnung Sachsen-Anhalt) vom 13.12.2007 sind vom Betreiber, der Seeland GmbH, einzuhalten.

Fundstellenverzeichnis

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

DWA A – 783: Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge (2005)

SOG LSA – Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 vom 18.07.2017 (BGBl. I S.2745)

Badegewässerverordnung - Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer Sachsen-Anhalt vom 13.12.2007 (GVBl. LSA S. 439)

